Reit- und Fahrverein Pinneberg e. V.



Satzung

Vereinsadresse:

Reit- und Fahrverein Pinneberg e. V. Datumer Chaussee 59 25421 Pinneberg

§1 Name. Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Pinneberg e.V. mit dem Sitz in Pinneberg ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Pinneberg eingetragen. -

Der Verein ist Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).-

§2 Gemeinnützigkeit. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Reit- und Fahrverein Pinneberg e.V. bezweckt:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter und Fahrer in allen Disziplinen;
 - 1.3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.4. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung der Schäden;
 - 1.6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Zu diesem Zweck kann der Verein sich an geeigneten Anlagen (z.B. Stall Ramcke) beteiligen oder solche zur Ausübung seiner Tätigkeit mitbenutzen, pachten oder anderweitig zur Verfügung stellen. –

- 2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBI 1S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. –
- 3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. –
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. –
- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. –
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter(s). Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. –
- 2. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. –
- 3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§4 <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist. –
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. –

Ober den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. –

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.-
- 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. –
- 3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. -

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand. –

§7 <u>Mitgliederversammlung</u>

- 1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. –
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder durch Einladung mittels digitaler Medien an die Mitglieder unter Angabe der Tageordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. –
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wahlvorschläge für Vorstandswahlen sind während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter zu machen. –
- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.-
- 6. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme Stimmübertragung ist nicht zulässig. –
- 7. Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
- 8. Über die Mitgliederversammlung Ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. –

§8 <u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u>

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Absatz 2, §4 Absatz 3 Satz 3, §5 Absatz 2.-

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. –

§9 Vorstand

- 1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2. Dem Vorstand gehören an.
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. –
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der erste und der zweite Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. —

- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. –
- 6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. –
- 7. Der Vorstand kann auch einzelne seiner Aufgaben Mitgliedern des Vereins, die nicht zum Vorstand gehören, übertragen und zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse berufen. –
- 8. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. –
- 9. Ein ehemaliges Vorstandsmitglied, des sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. –
- 10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. –

§10 <u>Aufgaben des Vorstandes</u>

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung Vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte. –

§11 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- der stellvertretende Schriftführer,
- der stellvertretende Kassenwart,
- der Turnierleiter
- der Sportwart. –

§12 Rechtsordnung

- 1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO. Die LPO liegt zur Einsichtnahme in der Reitanlage Gerkens aus. –
- 2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden.
 - Verwarnungen,
 - Geldbußen,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein,
 - zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen. –
- 3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Reckt der Beschwerde
- 4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C, Rechtsordnung geregelt –

§13 Haftung

- 1. Die Haftung nach außen regelt § 31 ff des BGB.
- Intern haftet der Verein nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 750 € für den Einzelfall nicht überschritten wird.
 Verbindlichkeiten über 750 € bedürfen für ihre Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. –
- 3. Der Verein kann von seinen Mitgliedern, Angehörigen der Jugendabteilung und Gästen für bei Benutzung seiner Anlagen oder bei Vereinsveranstaltungen etwa eintretende Unfälle und Schäden nicht haftbar gemacht werden. –

§14 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. –
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband , dem er angehört, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwendenden hat –

Pinneberg, den 2. November 1979

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in der vorstehenden Form am 2. November 1979 verabschiedet. -